

## Verordnung

### über das Landschaftsschutzgebiet "Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäche" in den Gemeinden Weyhe und Stuhr, Landkreis Diepholz, vom 19.12.2016

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

#### § 1

#### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Hache, Ochtum, Klosterbach/Varreler Bäche" erklärt.
- (2) Das LSG besteht aus Fließgewässerabschnitten der Hache, der Ochtum, des Klosterbaches, der Varreler Bäche und zwei Stillgewässern in den Gemeinden Weyhe und Stuhr des Landkreises Diepholz. Die Gewässerabschnitte liegen in den naturräumlichen Einheiten „Thedinghäuser Vorgeest“, „Verdener Wesertal“ und „Wesermarschen“.

Entlang der Fließgewässerabschnitte befinden sich vornehmlich landwirtschaftliche Nutzflächen, im Bereich des Klosterbaches/der Varreler Bäche abschnittsweise auch Deichanlagen. In Teilbereichen grenzen Gehölzbestände, im Bereich der Ortschaften auch Haus- und Hofgrundstücke an. Abwechslungsreiche Uferstrukturen und wertgebende Vegetationsbestände beschränken sich auf Fließgewässerabschnitte mit einem mäandrierenden, weitgehend naturnahen Gewässerlauf. Die Fließgewässer haben eine Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten, wie Meer- oder Flussneunauge, sowie flutender Wasservegetation. Sie sind in kurzen Abschnitten naturnah mit feuchten Hochstaudenfluren und Auwaldfragmenten bestanden. Der Kirchweyher See ist ein naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer und damit insbesondere wichtig als Lebensraum für Wasserpflanzen.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlagen**). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei den Gemeinden Weyhe und Stuhr unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst den im Landkreis Diepholz liegenden Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 250 "Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäche" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber auch darüber hinaus. In den maßgeblichen Karten sind die Teilflächen des LSG, die über das FFH-Gebiet hinausgehen, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das LSG umfasst die Fließ- und Stillgewässer, in Abschnitten Deichanlagen sowie außerhalb von Hausgrundstücken einen Randstreifen von ca. 5 m ausgehend von der Böschungsoberkante. Bereiche mit Vorkommen schutzwürdiger Vegetation, wie Hochstaudenflur, Röhricht, Auwald und natürliche eutrophe Seen, wurden über einen Abstand von 5 m hinaus in die Schutzgebietsabgrenzung einbezogen. Auf anrainenden Haus- und Hofgrundstücken wurde hingegen auf den 5-m-Abstand zum Fließgewässer verzichtet. Hier entspricht die Schutzgebietsgrenze der Flurstücksgrenze.
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 94,1 ha. Hiervon nimmt der Teilabschnitt Hache-Ochtum einschließlich des Kirchweyher Sees ca. 52,6 ha, der Abschnitt der Ochtum im Bereich der Kladdinger Wiesen, ausgehend von der BAB 1, ca. 26,8 ha und der Abschnitt Klosterbach/Varreler Bäke ca. 14,7 ha ein.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Besonderer Schutzzweck für das LSG ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Hache, der Ochtum und des Klosterbach/Varreler Bäke als naturnahe, durchgängige und abschnittsweise mäandrierende Fließgewässer mit flutender Wasservegetation sowie Hochstaudenfluren im Uferbereich mit Bedeutung als Lebensraum für Steinbeißer, Fluss- und Meerneunauge,
  2. die Erhaltung und Entwicklung wertgebender Biotopstrukturen wie Verlandungsbereiche und Röhrichte der Gewässer, Seggenrieden, Auwälder, Weiden- und Feuchtgebüsche,
  3. die Verbesserung der Gewässerstruktur,
  4. die Reduzierung von Sedimenteinträgen und anthropogenen Stoffeinträgen,
  5. die Renaturierung ausgebauter Gewässerabschnitte und die Förderung extensiver Nutzungsformen.
- (2) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
  - (3) Weiterer besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
  - a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften –  
als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Laichkrautgesellschaften und mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*),
  - b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation –  
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und abschnittsweise naturnahem Auenwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, wie Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) und Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*) kommen in stabilen Populationen vor,
  - c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren –  
als artenreiche Hochstaudenfluren auf mehr oder weniger nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) und Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*),
  - d) 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide –  
als kennzeichnender natürlicher Waldtyp der Talniederungen von Fließgewässern mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Winkel-Segge (*Carex remota*).
  
2. insbesondere der wertgebenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie)
  - a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*) –  
als langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagernden Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose. Sicherung und Wiederherstellung naturnaher, sommerwarmer Niederungsflüsse und ihrer Auen. Förderung von Beständen in Sekundärhabitaten (Entwässerungsgräben), die wichtige Rückzugsgebiete mit teilweise hohem Wiederbesiedlungspotential darstellen, durch geeignete Maßnahmen (Vernetzung, fischschonende Gewässerunterhaltung). Ein wichtiges Schutzziel besteht im Erhalt der genetischen Vielfalt,
  - b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) –  
Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Flussläufe als Wanderkorridor zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet und den Laichplätzen in den stromauf liegenden Gewässerabschnitten und Zuflüssen; keine zusätzliche, technisch bedingte Mortalität; physikochemische Wasserparameter beeinträchtigen weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere. Sicherung und naturnahe Entwicklung der Gewässer als natürliche, unverbaute, unbelastete, vielfältig strukturierte Gewässer mit Flachwasserzonen (stabile, feinsandige Sedimentbänke) als Aufwuchsgebiete,

- c) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) –  
Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Flussläufe als Wanderkorridor zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet und den Laichplätzen in den stromauf liegenden Gewässerabschnitten und Zuflüssen; keine zusätzliche, technisch bedingte Mortalität; physikochemische Wasserparameter beeinträchtigen weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere. Sicherung und naturnahe Entwicklung der Gewässer als natürliche, unverbaute, unbelastete, vielfältig strukturierte Gewässer mit Flachwasserzonen (stabile, feinsandige Sedimentbänke) als Aufwuchsgebiete.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
  2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  3. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer und deren Ufer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
  4. standortheimische Hecken, Bäume und Gebüsche außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
  5. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
  6. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
  7. die Wasserflächen mit motorisierten Wasserfahrzeugen zu befahren,
  8. das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen außerhalb der dafür gekennzeichneten Bootsanlegestellen,
  9. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  10. Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
  11. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen oder über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahmen vorzunehmen,
  12. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,

13. zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,
14. im Kirchweyher See zu baden.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
  1. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
  2. das Befahren der Gewässer mit motorisierten Wasserfahrzeugen
    - a) zu Zwecken der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung einschließlich der Fischereiaufsicht und der Erhebung fischereikundlicher Daten,
    - b) zur Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten durch Mitarbeiter des LAVES und deren Beauftragte,
    - c) für Anlieger, deren Grundstücke nur über den Wasserweg erreichbar sind,
  3. die Einrichtung befestigter Bootsanlegestellen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  4. die Versorgung (Tränken) des Weideviehs im bisherigen Umfang,
  5. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Weideschuppen in Holzbauweise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  6. ordnungsgemäße Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an standortheimischen Gehölzen, Schilfflächen und Röhrichten in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres,
  7. ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen,
  8. die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauf orm,
  9. <sup>1</sup>die ordnungsgemäße Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen, <sup>2</sup>der Neubau und die Erweiterung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  10. das Verfüllen von Erosionsrinnen unmittelbar nach Hochwasserereignissen,
  11. die Beseitigung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
  12. bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte.

(3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen,
2. ohne Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
3. ohne Anwendung von Dünger und Pestiziden auf einem 5 m breiten Streifen, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante entlang der Fließgewässerabschnitte.

Die Wiederaufnahme der vorherigen Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, ist unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG nach folgenden Vorgaben:

1. Schonende und bedarfsgerechte Gewässerräumung

- a) ohne den Einsatz einer Grabenfräse,
- b) Grund- und Sohlräumung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- c) Räumung von Sandfängen nur mit Umsetzen von Querdern oder mit ökologischer Baubegleitung,
- d) Verzicht auf eine durchgehende Grabenräumung, Böschungsmahd und Entkrautung der Gewässer; stattdessen nur einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise und bei Entkrautung auch in Form einer Mittelrinne,
- e) Mahd feuchter Hochstaudenfluren nur vom 15. September bis einschließlich Februar eines jeden Jahres mit max. 50 % der lokalen Fläche,
- f) Uferbefestigungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen sind Instandsetzungsmaßnahmen bereits bestehender Uferbefestigungen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in einem Unterhaltungsplan dokumentiert und der Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

(5) Freigestellt ist die bisherige natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung nach folgenden Vorgaben:

1. Einrichtung befestigter Angelplätze nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. ohne Schaffung neuer Pfade (mit offenen Bodenstellen).

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile. Die Maßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzern im Benehmen abgestimmt.
  2. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG. Um die Gewässerunterhaltung nicht zu behindern, werden die Standorte zuvor mit den Unterhaltungsverbänden im Benehmen abgestimmt.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder Maßnahmenblättern für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder Maßnahmenblättern für das LSG dargestellt werden,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen von Fördermaßnahmen,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen, eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das LSG „Kirchweyher See“ vom 13.01.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 3 vom 12.02.1975, Seite 158 ff.), die Verordnung vom 19.03.1975 zur Berichtigung der Verordnung über das LSG „Kirchweyher See“ vom 13.01.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 7 v. 09.04.1975, Seite 388) sowie die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Klosterbach“ (LSG DH 75) vom 31.10.2005 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz 6/2006 vom 17.03.2006) für in diesem LSG liegende Bereiche außer Kraft.

Diepholz, den 19.12.2016  
Landkreis Diepholz

  
C. Bockhop  
Landrat